



Erklärung des Präsidiums des Deutschen Bauernverbandes

Forderungen zum Fitness Check von NATURA 2000

Berlin, 12. Mai 2015

Die Europäische Kommission hat das Natura 2000-Schutzregime (FFH- und Vogelschutz-Richtlinien) in das Regulatory Fitness and Performance Programm (REFIT) für einen Fitness-Check aufgenommen. Der Deutsche Bauernverband begrüßt diesen Schritt ausdrücklich und fordert, das europäische Naturschutzrecht stärker auf eine Kooperation mit den Landnutzern auszurichten.

Obwohl die Land- und Forstwirte maßgeblich zum Entstehen der heute schützenswerten Kulturlandschaft sowie der Arten- und Biotopvielfalt beigetragen haben, werden Betriebe der Land- und Forstwirtschaft durch den strengen Gebiets- und Artenschutz von Natura 2000 erheblich bei ihrer Bewirtschaftung eingeschränkt. Dies steht im deutlichen Widerspruch zu den Ankündigungen von Seiten der Politik, die im Rahmen der Ausweisung von Natura 2000-Gebieten gemacht worden sind. Hier wurde den Land- und Forstwirten zugesichert, unter den Bedingungen von Natura 2000 die bisherige Bewirtschaftung fortführen zu können, da durch ihr Handeln der schützenswerte Zustand erst erreicht worden sei. Heute stellen die Betriebe vor Ort zunehmend fest, dass bereits bei kleinsten Veränderungen der Bewirtschaftung Veränderungssperren greifen, Auflagen die Bewirtschaftung einschränken und die Entwicklungsfähigkeit ihrer Betriebe gefährdet ist - und dies sowohl innerhalb als auch in der Nähe von Natura 2000-Gebieten.

Nicht akzeptabel ist ferner, einen angeblich mangelnden Erfolg von Natura 2000 einseitig der Landwirtschaft anzulasten. Viel zu wenig wird berücksichtigt, dass in den letzten zwei Jahrzehnten der Landwirtschaft bundesweit mehr als 860.000 Hektar Fläche durch Siedlungs- und Infrastrukturmaßnahmen entzogen wurden und damit Nutz- und Lebensraumflächen verloren gingen. Faktoren wie die Auswahl ungeeigneter Gebiete, das Festhalten am starren Konservierungsansatz und die Flächeninanspruchnahme für Siedlungen und Verkehr müssen berücksichtigt werden. Das gesellschaftliche Ziel der Erhaltung und Förderung von seltenen Arten und Lebensräumen im Rahmen von Natura 2000 darf nicht allein zu Lasten der Landnutzer gehen. Ohne Einbeziehung und Kooperation mit der Land- und Forstwirtschaft kann Natur- und Artenschutz nicht nachhaltig und erfolgreich sein. In der Umsetzung von

Natura 2000 findet leider durchgängig keine Abwägung mit wirtschaftlichen Belangen statt, so wie es die EU-Richtlinien vorsehen.

Vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen mit der Umsetzung, der fehlenden Akzeptanz des Natura 2000 - Netzwerkes in der Land- und Forstwirtschaft und der geringen Erfolge des ordnungsrechtlichen Schutzgebiets- und Auflagennaturschutzes unterstreicht der Deutsche Bauernverband die folgenden Forderungen und Grundprinzipien für die Überprüfung des Natura 2000-Schutzregimes:

1. Im Sinne eines praxistauglichen Natura 2000-Netzes ist es sowohl bei der Auswahl und Meldung der Gebiete als auch bei der Gebietsausweisung und der Festlegung der Managementpläne zwingend erforderlich, die betroffenen Landnutzer und -eigentümer mit ihrem Fachwissen einzubinden. Bei Zielkonflikten muss eine einvernehmliche Lösung mit den Betroffenen gefunden werden. Da Maßnahmen i. d. R. über die ausgewiesenen Natura 2000-Gebiete hinausgehen, müssen auch die Landnutzer und –eigentümer außerhalb von Natura 2000- Gebieten als Betroffene einbezogen werden. Obrigkeitsstaatlicher Naturschutz muss der Vergangenheit angehören.
2. Zukünftig muss der in der FFH-Richtlinie verankerte Grundsatz der Berücksichtigung von wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Anforderungen sowie der regionalen und örtlichen Besonderheiten bei der praktischen Umsetzung von Natura 2000 stärker Anwendung finden.
3. Natura 2000 muss in erster Linie auf Grundlage von Kooperation mit den Landnutzern und über Vertragsnaturschutz umgesetzt werden. Vorhandene Spielräume zum Verzicht auf Schutzgebietsausweisungen müssen ausgenutzt werden. Die Vorgaben der beiden Richtlinien müssen stärker auf einen kooperativen Naturschutz ausgerichtet werden.
4. Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Tätigkeiten dürfen nicht dem „wirkungsbezogenen Projektbegriff“ unterliegen. Bei der Umsetzung von NATURA 2000 darf die gute fachliche Praxis der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft nicht durch den strengen Schutz in FFH- und Vogelschutzgebieten sowie dem strengen Artenschutz in Frage gestellt werden. Zudem darf die gute fachliche Praxis der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft nicht unter die Beeinträchtigungsverbote des strengen Artenschutzes fallen.
5. Die ordnungsrechtlichen Anforderungen des EU-Rechts dürfen nicht über ein Verschlechterungsverbot hinausgehen. Eine Förderung und Wiederherstellung kann nur in Kooperation mit den Landnutzern und über Vertragsnaturschutz erreicht werden.

6. Es müssen in einem angemessenen Umfang finanzielle Mittel für den Ausgleich vermögensrechtlicher und betriebswirtschaftlicher Nachteile, die auf Grund der Ausweisung eines Schutzgebietes oder aufgrund des strengen Artenschutzes außerhalb von Schutzgebieten eintreten, bereitgestellt werden. Die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ist durch strenge Schutzmaßnahmen für besonders geschützte Arten, wie z. B. Wolf, Biber, Feldhamster, Fischotter, Gänse, Kraniche etc. in erheblichem Maße betroffen. Einerseits schränken die Schutzmaßnahmen die Bewirtschaftungsmöglichkeiten deutlich ein, andererseits verursachen die zunehmenden Bestände zum Teil erhebliche Schäden. Natura-2000-Maßnahmen müssen mit einem eigenständigen Finanzierungssystem begleitet werden, anstatt wie bisher über die 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik finanziert zu werden.
7. Außerhalb von Schutzgebieten dürfen landwirtschaftliche Vorhaben nicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung verpflichtet werden. Ohne einen Nachweis von Seiten des Naturschutzes, dass durch ein Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf ein FFH-Gebiet entstehen, muss von einer FFH-Verträglichkeitsprüfung Abstand genommen werden.
8. Es ist ein effektives und nachvollziehbares Monitoring-System über die Situation der Artenvielfalt und den Zustand der Biotop zu etablieren. Dabei hat eine regelmäßige, umfassende Datenerfassung durch fachkundige und unabhängige Personen zu erfolgen. Die Ergebnisse sind transparent und vollständig zu kommunizieren.
9. Schutzmaßnahmen sollten überprüft, ausgesetzt oder reduziert werden, wenn sich die Bestände der geschützten Arten erholt haben und eine Gefährdung nicht mehr gegeben ist. Hierfür sind auch die ggf. erforderlichen rechtlichen Spielräume auf nationaler und europäischer Ebene zu schaffen, um Arten aus den Anhängen der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie entlassen zu können.
Die Mitgliedstaaten müssen ferner die Möglichkeit erhalten, die Anhänge der Richtlinien bei einer Störung des ökologischen und wirtschaftlichen Gleichgewichts durch die massive Zunahme geschützter Arten anzupassen.
10. Im Zusammenhang mit Natura 2000 muss die Möglichkeit bestehen, ein ausgewiesenes Schutzgebiet zurückzunehmen, wenn das Schutzgebiet im gemeinschaftlichen Vergleich nicht mehr geeignet ist, zur Zielerreichung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie beizutragen.
11. Der Maßstab für den Erhaltungszustand der geschützten Populationen – die biogeografische Region – darf die Situation und Entwicklung lokaler, regionaler und nationaler Populationen nicht außen vor lassen.
12. FFH- und Vogelschutzrichtlinie sollten stärker auch Dynamik zulassen. Externe Effekte wie Klimawandel, Wetterextreme und invasive Arten müssen zusätzlich Berücksichtigung finden.